



## Vereinsdokumente Merkblatt zur Rechtsschutz-Versicherung (Stand: 07.2015)

Als Mitglied unseres Mietervereins sind Sie automatisch versichert. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung übernimmt die Versicherung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) Gerichtskosten und gesetzliche Honorare der Anwälte, sofern und soweit Sie diese zu tragen haben und Ihre Kostenlast **150,00 Euro** überschreitet.

Unser Versicherer ist die DMB-Rechtsschutzversicherung AG  
Bonner Str. 323  
50968 Köln  
Tel. 0221/37638-0 Email [info@dmb-rechtsschutz.de](mailto:info@dmb-rechtsschutz.de)

Die Kostenübernahme erfolgt unter den nachstehend (auszugsweise) erläuterten Bedingungen:

### § 1 Versicherter Personenkreis

- (1) Vertragspartner der Rechtsschutzversicherung ist der Mieterverein aufgrund eines Gruppenversicherungsvertrages. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind Sie daher regelmäßig versichert, es sei denn, Sie haben die Versicherung ausdrücklich und zulässigerweise abgelehnt.
- (2) Versichert ist das Vereinsmitglied. Hat eine weitere Person den Mietvertrag mitunterzeichnet ist diese ohne Prämienaufschlag ebenfalls versichert. Lediglich die vom eigenen Rechtsanwalt berechnete Erhöhungsgebühr gemäß Nr. 1008 VV (Vergütungsverzeichnis) ist bei Aktivklagen nicht versichert.
- (3) Für Mietergemeinschaften ab 3 Mitgliedern kann der Versicherungsschutz erweitert werden. Hier sind eine Anmeldung und eine Bestätigung der Versicherung erforderlich.
- (4) Dem Mieterverein müssen hinsichtlich des Vereinsmitglieds, des Mietobjektes und der weiteren Personen i.S.v. Abs. 2 und 3 alle Angaben stets aktuell vorliegen.

### § 2 Leistungen der Rechtsschutzversicherung und Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen unserer Mitglieder aus Miet- und Pachtverhältnissen in ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter. Hierunter fallen nicht z.B. die Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden, etwa wegen Wohngeldes o.ä..
- (2) Der Versicherungsschutz gilt nur für die vom Mitglied selbst bewohnte Wohnung. Eine Garage ist nur dann ohne Prämienaufschlag mitversichert, wenn sie im Wohnungsmietvertrag miterfasst ist, also regelmäßig nicht, wenn ein separater Garagemietvertrag abgeschlossen wurde. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen (Datschen), zusätzlich gemietete Garagen, Pkw-Einstellplätze u.ä. sind nur dann versichert, wenn sie der Rechtsschutzversicherung zusätzlich gemeldet worden sind, diese die Aufnahme in den Versicherungsschutz bestätigt hat und eine entsprechende Prämie gezahlt wird. Die Versicherung einer Zweitwohnung allein ist also ausgeschlossen.

Die Nutzung der vorgenannten Objekte muss auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung beruhen. Dingliche Nutzungsrechte (z.B. Nießbrauch) und Ansprüche, die auf den Erwerb eines dinglichen Rechts gerichtet sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Ansprüche aufgrund von Investitionen der Mieter, welche vor Versicherungsbeginn für das Nutzungsobjekt aufgewendet wurden, entstanden sind oder noch entstehen. Nicht versichert sind Wohneinheiten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, auch nicht anteilig. Bei höchstens hälftiger gewerblicher Nutzung kommt entsprechender Teil-Rechtsschutz in Betracht. Eine Versicherung für gewerblich genutzte Objekte ist regelmäßig ausgeschlossen.

(3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Wohneinheiten und andere versicherbare Objekte in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Für jeden Versicherungsfall übernimmt die Rechtsschutz-Versicherung bis zu **20.000,00 Euro** (Deckungssumme).

### **§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes / Wartezeit**

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Annahme des Versicherungsantrages durch die Rechtsschutzversicherer. Danach dem Verein beigetretene Mitglieder sind ab dem Tag des tatsächlichen Beitritts versichert.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 ARB beginnt mit diesem Datum eine dreimonatige Wartezeit. Innerhalb dieser Wartezeit eingetretene Versicherungsfälle sind nicht versichert!

(3) Der Versicherungsfall tritt nicht erst ein, wenn der gerichtliche Rechtsstreit beginnt! Gemäß § 14 Abs. 3 ARB gilt er in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Allgemein gesprochen bedeutet dies, dass der Versicherungsfall bereits ausgelöst wird, durch ein Ereignis, welches nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet ist, den späteren Rechtsstreit herbeizuführen.

So kann z.B. die bloße mündliche Ankündigung einer Mieterhöhung oder einer Kündigung eines Mietverhältnisses durch den Vermieter, auch wenn sie in der Form unwirksam ist, als Schaden auslösendes Ereignis für den späteren Prozess angesehen werden, denn in diesem Zeitpunkt war das zu versichernde Risiko für den Versicherten nicht mehr ungewiss. Der Abschluss einer bloßen Zweckversicherung für einen schon abzusehenden Schaden soll auf diese Weise verhindert werden.

Dreht sich der Rechtsstreit um Mängel der Mietsache, tritt der Versicherungsfall grundsätzlich bereits mit Entstehung des Mangels ein.

(4) Mit Ende der Mitgliedschaft im Mieterverein erlischt auch der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt auch bei Tod des Vereinsmitglieds.

### **§ 4 Obliegenheiten**

(1) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat das Mitglied *unverzüglich* die Rechtsberatung des Mietervereins wahrzunehmen. Diesem muss ernsthaft die Gelegenheit gegeben werden, durch Aufnahme von Verhandlungen die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen, also den Prozess zu vermeiden.

(2) Das Mitglied hat zudem weitere Obliegenheiten zu erfüllen. Insbesondere muss der Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung dem Versicherer *unverzüglich* angezeigt werden. Kostenauslösende Maßnahmen (z.B. Erhebung einer Klage oder Einlegung der Berufung) sind *vorher* mit dem Versicherer abzustimmen (§ 15 ARB).

(3) Bei Verletzung der Obliegenheiten kann der Versicherer den Kostenschutz ablehnen.

### **§ 5 Antrag auf Rechtsschutz**

Der Antrag auf Gewährung von Kostenschutz für einen Versicherungsfall ist über den Mieterverein zu stellen. Der Mieterverein prüft und bestätigt ggf. dem Versicherer, ob eine vorgerichtliche Beratung stattgefunden hat, der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde und die Sache hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig ist (§ 17 ARB). Der Mieterverein leitet die Unterlagen an die Rechtsschutzversicherung weiter.

#### **Mieterverein Potsdam und Umgebung e.V.**

Vorstand: Dr. Rainer Radloff

Vereinsregister: AG Potsdam, VR-Nr. 137

Geschäftsstelle: Behlertstr. 45, 14467 Potsdam

Tel.: 0331900901

Fax: 0331900902

E-Mail: [info@Mieterverein-Potsdam.de](mailto:info@Mieterverein-Potsdam.de)

[www.Mieterverein-Potsdam.de](http://www.Mieterverein-Potsdam.de)

Beitragskonto: MBS Potsdam

Konto: 3503 007 007

BLZ: 160 50 000

IBAN: DE40160500003503007007

BIC: WELADED1PMB